



Richtlinien für Schulen in Bedrohungssituationen

Grundsätzliches

Beim Einsatz der Maßnahmen und Mittel ist je nach Bedrohungslage die Verhältnismäßigkeit der Interventionen auf den beteiligten Ebenen (s. unten) zu beurteilen. Unverhältnismäßige Maßnahmen erschweren u. U. die Rückführung des betroffenen Schülers/der betroffenen Schülerin an die Schule und können sogar langfristig die Eskalationsgefahr erhöhen.

Pressearbeit ist Chefsache und sollte bei den beteiligten Behörden bei einer Person gebündelt sein (einerseits Pflichtschulabteilung od. Bildungsdirektion für Vorarlberg, andererseits Polizei). Diese Personen werden im aktuellen Fall behördenintern nominiert.

Vorgehensweise auf den drei beteiligten Ebenen

Schule:

1. Meldung von Vorfällen (Lehrperson → Schulleiter/in bzw. seine/ihre Stellvertretung)
 - a. Sammlung von Fakten und Trennung von Gerüchten, erste Beurteilung der Bedrohungslage
 - b. Information der zuständigen Schulaufsicht und externer Helfer je nach Bedarf (Schulpsychologie, Polizei, Kriminalprävention).
2. Weitere Maßnahmen in ihrer Verhältnismäßigkeit zur Faktenlage (z. B. Suspendierung, Anzeige bei der Polizei) in Absprache mit der Schulaufsicht.
 - a. Möglichkeit der Suspendierung durch die Schulleitung bzw. die Schulaufsicht bei akuter Bedrohung für die voraussichtliche Dauer der polizeilichen und allenfalls ärztlichen bzw. psychiatrischen Abklärung sowie Aufbau der Wiedereingliederung an die Schule. Der/die Schulleiter/in kann darüber hinaus ein zeitlich begrenztes Betretungsverbot für den Schüler/die Schülerin aussprechen.
 - b. Da im Regelfall eine Rückkehr des Schülers/der Schülerin an die bislang besuchte Schule in Frage kommt, wird eine baldige Kontaktaufnahme mit den Eltern des bedrohenden Schülers/der bedrohenden Schülerin empfohlen, um das Einvernehmen zu suchen und Hilfe bei der Wiedereingliederung sowie begleitende Maßnahmen (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, fachärztliche und psychotherapeutische Behandlung) anbieten zu können.
 - c. Allenfalls Planung einer rechtzeitigen Elterninformation nach dem Vorfall und vor einer Wiedereingliederung des betroffenen Schülers/der betroffenen Schülerin an der Schule, um die Kooperation der Eltern der anderen Schüler/innen sicherstellen zu können.

3. Fallführend ist die jeweilige Schulaufsicht; das Krisenteam der Bildungsdirektion für Vorarlberg ist über den/die zuständige/n LSI zu informieren und am aktuellen Stand zu halten.

Polizei:

Nach Anzeige durch die Schule bzw. Schulbehörde oder durch die Eltern:

1. Entgegennahme der Anzeige: Bei Bekanntwerden eines ausreichend konkretisierten, straf- oder auch verwaltungsrechtlichen Tatbestandes wird die Polizei tätig und führt eine Erstabklärung vor Ort durch und macht nötigenfalls eine Fallkonferenz.
2. Gefahrenabwehr (nach dem Sicherheitspolizeigesetz)
3. Beginn der Ermittlungen (nach der Strafprozessordnung):
 - a. Bei strafmündigen Personen wird das Ergebnis der Staatsanwaltschaft berichtet.
 - b. Die Staatsanwaltschaft stellt gegebenenfalls Anträge bzw. erteilt Aufträge. Ist z. B. eine Hausdurchsuchung bei einem strafrechtlichen Delikt durch eine/n Unmündige/n erforderlich, muss diese von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden.
 - c. Bei strafunmündigen Personen ist grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) als Behörde zuständig.
4. Nach Abschluss der Ermittlungen erfolgt:
 - a. Bericht an die Staatsanwaltschaft
 - b. Bericht an die Bezirksverwaltungsbehörde (Kinder und Jugendhilfe) bei Strafunmündigen
 - c. Mit dem Bericht an die Staatsanwaltschaft bzw. Bezirksverwaltungsbehörde sind die Ermittlungen der Polizei grundsätzlich abgeschlossen.

Ansprechpersonen zum Einholen von polizeilichen Informationen und Hinweisen (nicht personenbezogen):

Landesweite Zuständigkeit für Krisen/Bedrohungssituationen an Schulen:

Chefinspektor Norbert Schwendinger
Landeskriminalamt Bregenz, Bahnhofstraße 45
(nur in Ausnahmefällen)

Tel. 059133/803-100
0664/3230971)

Außerdem in den Bezirken:

Chefinspektor Gerhard Bargetz (Feldkirch)	Tel. 059133/8150-100
Chefinspektor Klaus Winder (Bludenz)	Tel. 059133/8100-100
Chefinspektor Walter Fetz (Dornbirn)	Tel. 059133/8140-100
Chefinspektor Puschnik (Bregenz)	Tel. 059133/8120-100
Chefinspektor Prodingler (Bregenz)	Tel. 059133/8120-100

Amtsarzt, Sprengelarzt, Krankenhaus

1. Amts- oder Sprengelarzt/-ärztin: Entscheidung über Einweisung in eine psychiatrische Abteilung nach dem Unterbringungsgesetz. Bei zwangsweiser Anhaltung nach dem Unterbringungsgesetz (UGB) erfolgt eine Anhörung durch das zuständige Gericht, eine ärztliche Beurteilung sowie eine Entscheidung des/der Richter/in des Bezirksgerichtes (z. B. im Rahmen der Anhaltung nach dem UGB). Eine derartige Entscheidung - im Falle einer zwangsweisen Anhaltung - muss auch wieder von diesem Gericht aufgehoben werden.
2. Ambulante oder stationäre fachärztliche Behandlung und Beurteilung der Fremd- und Selbstgefährdung
3. Vor Entlassung rechtzeitige Information der Schulaufsicht zwecks Planung der weiteren Schritte (Behandlung, Betreuung durch die Kinder und Jugendhilfe, Wiedereingliederung in die Schule)